

#### **BESCHLUSS**

II-2014/064

### des Kreistages des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum: 01.10.2014	Grundlage (Vorlage): II-BV-2014/064	Beschluss Nr.: II-2014/064	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

#### Beschlussgegenstand:

Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(1. Änd. Abfallwirtschaftssatzung)

#### **Beschlusstext:**

Der Kreistag beschließt

Die als Anlage beigefügte "Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (1. Änd. Abfallwirtschaftssatzung)"

Borna, den 01.10.2014

Gez. Dr. Gerhard Gey Landrat

- Siegel –

# Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (1. Änd. Abfallwirtschaftssatzung)

#### § 1 Änderungen

§ 14 - Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern - Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Überlassungspflichtige hat beim Landkreis einen schriftlichen Antrag auf einen entsprechenden Abfallbehälter zu stellen. Auf Antrag stellt der Landkreis gebührenpflichtig Zweiradbehälter mit oder ohne Schloss zur Verfügung. Die Bereitstellung erfolgt bis spätestens drei Wochen, nachdem der schriftliche Antrag dem Landkreis zugegangen ist. Die Behältergrößen sind so festzulegen, dass unter Beachtung des jeweiligen Abfuhrrhythmus und des zu erwartenden Anfalls von Abfall eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist, die insbesondere den Regelungen dieser Satzung und den hygienischen Erfordernissen gerecht wird. Erforderlichenfalls bestimmt der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen Anzahl und Größe der Abfallbehälter. Bei einem Umzug des Überlassungspflichtigen innerhalb des Gebietes des Landkreises werden keine neuen Restabfallbehälter gestellt, es sei denn, es wird zulässigerweise eine Veränderung der Behältergrößen beantragt/festgelegt. Der Überlassungspflichtige hat die ihm bereits zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter weiter zu nutzen. Der erforderliche Transport der Restabfallbehälter obliegt dem/den Überlassungspflichtigen.

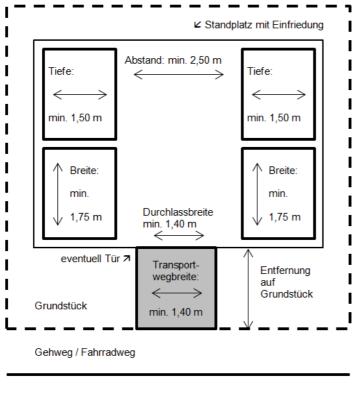
Die zur Verfügung gestellten Behälter zur Sammlung von Altpapier verbleiben bei Umzug am Standort."

§ 15 - Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter – Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: "(2)

Soweit 1,1 m³-Container gemäß § 16 Abs. 2 dieser Satzung durch die vom Landkreis beauftragten Dritten vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt werden, gelten über Abs. 1 hinaus die Anforderungen der Anlage 3 dieser Satzung."

- 3. In Anlage 2 Bußgeldkatalog Bestimmung /Bestimmung/Zuwiderhandlung gegen die Abfallwirtschaftssatzung wird Nummer 8 neu gefasst
- "8. Unterlassen des Transports/der Weiternutzung des bereits 50 150 überlassenen Restabfallbehälters im Falle eines Umzuges entgegen § 14 Abs.2 Satz 5 7 gem. § 28 Abs. 1 Nr. 8"
- 4. Anlage 3 (zu § 15 Absatz 2) Anforderungen an den Standplatz und Transportweg für 1,1 cbm-Container auf dem Grundstück wird wie folgt neu aufgenommen:
- 1. Standplätze sind in kürzester Entfernung von Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten, maximal sind 15 m zulässig.
- 2. Standplätze und Transportwege müssen so beschaffen sein, dass Abfallbehälter gefahrlos geholt und zurückgebracht werden können. Insbesondere müssen sie ausreichend befestigt (Radlast 125 kg) und beleuchtet sowie ebenerdig und frei von Rampen, Stufen, Absätze oder Treppen sein. Sie sollen kein Gefälle haben und rillenfrei sein.

- 3. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen an Standplätzen und auf Transportwegen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfallbehälter mindestens eine Breite von 1,40 m und eine lichte Höhe von 2,00 m aufweisen.
- 4. Befinden sich Türen zwischen Straße, Gehweg, Transportweg und Standplatz sind diese mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellungsvorrichtungen zu versehen.
- 5. Auf Standplätzen und Transportwegen darf sich kein Oberflächenwasser sammeln können. Standplätze und Transportwege sind durch den Anschlusspflichtigen stets sauber und schnee- und eisfrei zu halten. Bei Glätte sind sie abzustumpfen.
- 6. Standplätze und Transportwege müssen mindestens die in nachstehender Tabelle beziehungsweise Skizze genannten Maße aufweisen (Skizze ohne Maßstab):



Mindestmaße für Standplätze und Transportwege			
Behälterstandplatztiefe	1,50 m		
Behälterstandplatzbreite	1,75 m		
·			
Transportweg- und Durchlassbreite	1,40 m		
Abstand zwischen	2.50 ***		
Behältern oder	2,50 m		
Abfallbehälterschränken			
lichte Höhe	2,00 m		

Fahrbahn

7. Für Durchfahrten ist eine Breite von 3,50 m und eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich."

## § 2 Inkrafttreten

Satzung zur ersten Änderung der Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen Änd. Abfallwirtschaftssatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Borna, den 01.10.2014

Gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel-